

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 142 (1991)
Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Waldgesetz in der Zielgeraden

Von *Hans-Peter Jenni*

FDK: 931: (494)

Am 6. März 1991 hat der Nationalrat als Zweitrat bis in die Abendstunden das Waldgesetz im Detail beraten und in der Gesamtabstimmung etwas glücklos mit 66 : 1 Stimme bei zahlreichen Enthaltungen auf seiten der grünen Parteien und der Sozialdemokraten angenommen. Damit geht das Gesetz zur Beratung der insgesamt 34 Differenzen zurück an den Ständerat.

Bedauerlicherweise unterstellte der Nationalrat die Beratung des Geschäfts einem strengen Regime und verzichtete auf eine Eintretensdebatte. Dadurch wurden grundsätzliche Aspekte der Auseinandersetzung in die Diskussion einzelner Änderungsanträge verlagert und die Beratung für den Aussenstehenden unnötigerweise polarisiert. Dennoch ist, was sich schon in der Vernehmlassung zum Gesetz und in Diskussionen im Vorfeld zu den Beratungen im Parlament abzeichnete, schliesslich im Nationalrat akzentuiert hervorgetreten: Das Waldgesetz zeichnet einen schmalen Pfad des Ausgleichs zwischen den aufeinanderprallenden Interessen von Ökonomie und Ökologie. Dafür, dass dieser Weg weitgehend gefunden wurde, spricht, dass der Entwurf des Bundesrates die Beratung durch die beiden Kammern praktisch ohne Abstriche an der ursprünglichen Substanz durchlaufen hat. Insofern gibt die scheinbar hohe Zahl an Differenzen ein falsches Bild. Zieht man die wahrscheinlich in der ersten Differenzbereinigung problemlos zu erledigenden sprachlichen oder inhaltlichen Retouches ab, so bleibt höchstens eine Handvoll zwischen den Räten wirklich strittiger Punkte.

Die während der ganzen Beratung spürbare Polarisierung hat im Gesetz zu zusätzlichen Akzenten in Richtung beider Pole geführt, die indessen das erreichte Gleichgewicht nicht in Frage stellen. Akzente in Richtung der ökonomischen Funktion des Waldes wurden bereits im Titel gesetzt, der nach dem Willen des Nationalrates nun lauten soll: «Bundesgesetz über Walderhaltung, Waldnutzung und Schutz vor Naturereignissen». An Klarheit gewinnt der Titel dadurch allerdings nicht, wird doch mit der Waldnutzung lediglich eine Waldfunktion in den Titel gehoben, der zuvor klar und eindeutig die beiden grossen Bereiche nannte, die das Gesetz regelt, eben Walderhaltung (die Nutzung eingeschlossen) und Schutz vor Naturereignissen.

Ausdruck eines etwas überbordenden Eifers in Richtung Ökonomie ist wohl auch der Zusatz in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d, wonach das Gesetz nicht nur die Waldwirtschaft fördern und erhalten, sondern auch noch «eine nachhaltige Nutzung garantieren» soll. Ob es wohl ungeteilte Zustimmung unter den Waldbesitzern finden wird, wenn der Staat die nachhaltige Nutzung garantieren soll? Hier werden, wenn auch,

wie Bundespräsident Cotti betonte, nur programmatisch zu weit gehende Staatsinterventionen angesprochen.

Bedauerlich und für die Waldnutzung an sich ohne Bedeutung ist die gegen den Antrag der vorberatenden Kommission erfolgte Streichung des letzten Satzes von Artikel 2 Absatz 4. Damit wird die heute geltende langjährige Praxis des Bundesgerichts, wonach für die Qualifizierung einer Bestockung als Wald nicht Messkriterien, sondern die Erfüllung von Schutz- oder Wohlfahrtsfunktionen in besonderem Mass ausschlaggebend sein soll, umgestossen. Hier ist zu hoffen, dass der Ständerat in der Differenzbereinigung an der Fassung des Bundesrates festhalten und auch der Nationalrat ihm folgen wird.

Eine Verstärkung in Richtung Ökologie erfuhr das Gesetz vor allem in Artikel 23 Absatz 4, der in der Fassung des Nationalrats die Kantone verbindlich auffordert, zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate auszuscheiden. Konsequenterweise beschloss der Nationalrat denn auch, dass der Bund für Schutz- und Unterhaltmassnahmen in Waldreservaten Finanzhilfen bis zu 60 Prozent der Kosten leisten soll (Art. 38 Absatz 3 WaG).

Ein besonders umstrittener Bereich, der schliesslich ebenfalls zugunsten der Ökologie verstärkt wurde, war der Komplex der Walderschliessung. Hier wurde einerseits in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe d die Latte für die finanzielle Unterstützung durch den Bund höher gelegt, indem die Erschliessungsanlagen «für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich» sein müssen und «den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft nicht beeinträchtigen dürfen». Im gleichen Zuge wurden die Kantone in Artikel 15 Absatz 3 beauftragt, nicht nur Fahrverbote an Waldstrassen zu signalisieren, sondern auch für die nötigen Kontrollen zu sorgen und, wo dies nicht genügt, Barrieren anzubringen.

Neben diesen nicht unwesentlichen, aber doch punktuellen Akzentverschiebungen fand in einem Bereich – nach aussen weniger spektakulär, aber bedeutender – eine schrittweise Weiterentwicklung des vom Bundesrat eingeschlagenen Weges statt. Die Rede ist vom Verhältnis zwischen Wald und Raumplanung.

Gegenüber den vorsichtigen und den Kantonen lediglich einen Freiraum gewährenden Schritten zur Koordination von Wald- und Raumplanungsgesetz, legte bereits der Ständerat fest, dass in Zukunft Baugebiete vom Wald verbindlich abzugrenzen seien und der Wald in diesem Bereich seine dynamische Kraft des Einwachsenden verlieren soll. Allerdings liess er richtigerweise keine Zweifel darüber offen, dass die Festlegung der Waldgrenze Sache der Förster sei. Anders als der Bundesrat, der dafür ein formloses Vorgehen vorschlug, bestand er jedoch darauf, dass die Abgrenzung im förmlichen Verfahren der Waldfeststellung (Art. 10 WaG) zu geschehen habe.

Bereits vom Bundesrat wurde ferner vorgeschlagen, dass eine Rodungsbewilligung nicht von der Einholung einer Baubewilligung befreien solle. Hier fügte der Ständerat hinzu, dass andererseits eine Ausnahmbewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone auch nicht erteilt werden dürfe ohne Zustimmung der Forstbehörde. Damit war es nur noch möglich, forstliche – oder anders ausgedrückt zonenkonforme – Bauten und Anlagen ohne Bewilligung im Wald zu erstellen.

Hier hakete der Nationalrat ein und dehnte den Einfluss des Raumplanungsgesetzes auch auf diese letzte Bastion der Förster aus, indem er beschloss: «Unter die Baubewilligung fallen im übrigen alle Bauten und Anlagen im Wald» (Art. 11 Absatz 2bis WaG).

Einen Schritt weiter als der Ständerat ging der Nationalrat auch in der Frage der Mehrwertabschöpfung. Während der Ständerat den Artikel 9 des Entwurfes ersatzlos strich, nahm ihn der Nationalrat in einer bereits im Ständerat als Minderheitsantrag vorgelegenen Fassung wieder auf und schuf damit eine Differenz.

Bei der Weiterentwicklung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Wald und Raumplanung, einer vom Bundesgericht wiederholt als ungelöst beklagten Reibungsfläche, spielten im Nationalrat die Vertreter ökologischer Interessen in besonderem Masse eine treibende Rolle. Die von ihnen mit dem Antrag auf Streichung von Artikel 12 eingenommene Haltung erscheint daher inkonsequent. Dieser Artikel, bei dem es um das Verhältnis des Waldareals zur Richtplanung im Sinne des RPG geht, wurde von ihnen zum Schicksalsartikel dieses Gesetzes erhoben, ja es wurde sogar von Referendum gegen das Waldgesetz gesprochen. Der Versuch, ihn aus dem Gesetz zu kippen scheiterte indessen, was im Gegenzug durch die weitgehende Stimmenthaltung der Gegner zum eingangs erwähnten glücklosen Abschneiden der Vorlage in der Gesamtabstimmung führte.

Auch wenn mit diesem Resultat keine Differenz mehr zum Ständerat geschaffen wurde, rechtfertigt es sich, einen Augenblick bei diesem Artikel zu verweilen, wird doch die Auseinandersetzung um diesen Artikel das Waldgesetz weiterhin begleiten.

Worum geht es? Die Gegner befürchten, die Richtplanung werde der Verplanung des Waldes Tür und Tor öffnen. Einmal in die Richtplanung aufgenommen, werde ein Projekt durch ein Rodungsverfahren nicht mehr zu verhindern sein. Wenn auch die Befürchtungen ernst zu nehmen sind, so verkennen seine Gegner doch eindeutig die Tragweite von Artikel 12. Vorhaben im Wald können und sollen schon nach geltendem Recht in die Richtpläne aufgenommen werden. Eine Streichung von Artikel 12 würde daran für die Zukunft nichts ändern. Der Vorbehalt gegenüber dem geltenden Forstpolizeigesetz in Artikel 18 Absatz 3 RPG bezieht sich nur auf die Nutzungspläne. Er wird durch Artikel 12 Absatz 2 WaG nicht abgeschwächt, sondern durch die Festlegung des Stellenwertes der Rodungsbewilligung verstärkt.

Nicht erkannt wurde von den Gegnern dagegen die Bedeutung von Artikel 12 Absatz 1 WaG. Sie liegt darin, dass gegenüber den allgemeinen Anforderungen an die Richtpläne, wie sie im Raumplanungsgesetz festgelegt sind, ein qualifizierendes Element eingeführt wird. Vorhaben im Walde sollen nicht leichtfertig in den Richtplan aufgenommen werden, sie sollen vielmehr besonderen Anforderungen genügen, so dass nicht qualifizierte Unterlagen der Richtplanung in einem Rodungsverfahren von den Forstpolizeibehörden zurückgewiesen und Ergänzungen verlangt werden können.

Eine richtige Flut von Anträgen zog ferner Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b auf sich, in dem es um die Bewilligungspflicht von Veranstaltungen im Wald geht. Hier zeigte sich nicht nur, welches Gewicht die Sportverbände in der öffentlichen Meinung haben, sondern ebenso, wie selbstverständlich der Anspruch auf freien Zugang zum Wald selbst für Veranstaltungen geltend gemacht wird. In der Ausmarchung obsiegte schliesslich die Fassung des Ständerates, wonach die Kantone die Durchführung grosser Veranstaltungen im Interesse der Walderhaltung einer Bewilligung unterstellen sollen.

Von keiner Seite bestritten wurde schliesslich der nicht unwesentliche Ausbau der Förderbestimmungen im Waldgesetz. Damit wird sich die öffentliche Hand in verstärktem Umfang für die Walderhaltung einsetzen können. Spürbar sollte dies vor allem auch im Bereich der forstlichen Aus- und Weiterbildung werden, dem nach dem

Willen der Räte grosse Bedeutung beigemessen wird. Ansätzen zu vermehrter staatlicher Förderung und damit Staatsintervention in den nachfolgenden Bereichen der «filière bois» widerstanden die Räte.

Mit der nun folgenden Differenzbereinigung werden sich der Ständerat voraussichtlich in der Junisession und der Nationalrat in der letzten Session der Legislaturperiode, im September, beschäftigen. Es besteht daher die Zuversicht, dass das Gesetz noch in diesem Jahr von den Räten verabschiedet und nächstes Jahr vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden kann.

Verfasser: Hans-Peter Jenni, Fürsprecher, Tavelweg 23, CH-3006 Bern.